

## **Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Strausberg - Schulbezirkssatzung - vom 06.01.2005**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) und des § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196) hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.01.2005 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Strausberg.  
Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Strausberg.  
Die Schulbezirke der Grundschulen sind deckungsgleich.  
Auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen kann der Schulbezirk auf weitere Gemeindegebiete erweitert werden.

### **§ 2 Aufnahmeverfahren**

Das Verfahren zur Aufnahme der Schüler und Schülerinnen wird durch das Brandenburgische Schulgesetz sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirksverordnung vom 23.01.1992 - Beschluss Nr. 18/185/1992 -, zuletzt geändert am 26.08.1993 - Beschluss Nr. 36/384/1993 - außer Kraft.

Strausberg, den 10.01.2005